

Kranken- und Unfallversicherung

Ihr Zeichen

Ihre Nachr. vom

An die Adressaten gemäss untenstehen-
der Liste

Unser Zeichen 2034

Bearbeitet durch Mg

Telefon (direkt) 031 322 15 87

E-Mail gertrud.maeder@bsv.admin.ch

Ab 1. Januar 2004 neue Adresse:
Bundesamt für Gesundheit (BAG)
Kranken- und Unfallversicherung
3003 Bern
gertrud.maeder@bag.admin.ch

3003 Bern, 19. Dezember 2003

**Stellungnahme des BSV zur Übernahme von im Ausland durchgeführten Laboranaly-
sen durch schweizerische Krankenversicherer im Rahmen der obligatorischen Kran-
kenpflegeversicherung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Auf vielseitigen Wunsch übermitteln wir Ihnen unsere Stellungnahme zur Frage der Durch-
führung von Analysen im Ausland und bitten Sie um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Fritz Britt, Vizedirektor

Beilagen: Stellungnahme deutsch und französisch

Liste der Adressaten:

- santésuisse, Römerstr. 20, 4500 Solothurn
- Zentralstelle für Medizinaltarife UVG, Fluhmattstr. 1, 6002 Luzern
- FMH, Generalsekretariat, Elfenstrasse 18, 3000 Bern 16
- FAMH, Case postale 44, 2054 Les Vieux-Prés
- Die Spitäler der Schweiz H+, GeschäftsführerIn, Lorrainestr. 4A, 3013 Bern
- Privatkliniken Schweiz, Moosstr. 2, Postfach 29, 3073 Gümligen
- Schweiz. Apothekerverein (SAV), GeneralsekretärIn, Stationsstrasse 12, 3097 Liebefeld
- SVDI Schweiz. Verband der Diagnostica- u. Diagnostica-Geräteindustrie,
Monbijoustr. 22, 3011 Bern

Stellungnahme des BSV

Übernahme von im Ausland durchgeführten Laboranalysen durch schweizerische Krankenversicherer im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung?

Grundsätzliches

Die obligatorische Krankenpflegeversicherung ist an das **Territorialitätsprinzip** gebunden, d. h., es werden grundsätzlich nur jene Leistungen übernommen, die in der Schweiz erbracht werden (Art. 36 Abs. 2 Satz 1 KVV, e contrario)¹. Ohne das Territorialitätsprinzip, das im übrigen auch die sozialen Krankenversicherungen der umliegenden Länder kennen, wären u.a. die schweizerischen Zulassungsbedingungen (u.a. kantonale Zulassung, ev. BAG-Anerkennung) und die Qualitätssicherungsvorschriften für Laboratorien nicht durchzusetzen und eine sachgerechte Vergütung der Laboranalysen unmöglich.

Der Bundesrat (bzw. nach Art. 36 Abs. 1 KVV das Eidg. Departement des Innern) kann ferner gestützt auf Artikel 34 Absatz 2 KVG nach Anhören der zuständigen Kommission diejenigen Leistungen bezeichnen, die im Ausland von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommen werden, wenn sie in der Schweiz nicht erbracht werden können. Das EDI hat, gestützt auf die Meinungsäusserung der Eidg. Kommission für allgemeine Leistungen (ELK), vorderhand davon abgesehen, solche (ärztlichen) Leistungen zu bezeichnen. Das Fehlen einer solchen Liste von im Ausland erbrachten Leistungen bedeutet zwar nicht, dass solche Behandlungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zum Vorneherein nicht vergütet werden. Sie muss jedoch den Anforderungen des KVG entsprechen.²

Im vorliegenden Fall geht es indessen nicht um eine ärztliche Leistung, sondern um Laborleistungen, die in der Analysenliste, einer sog. **Positivliste**, geregelt sind. Für Positivlisten gilt, dass diese Listen abschliessende Aufzählungen sämtlicher Pflichtleistungen des betreffenden Bereichs darstellen. Für die Aufnahme ist massgebend, dass die Kriterien Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit (Art. 32 KVG) erfüllt sind. Die Anträge durchlaufen dabei ein Prüfungsverfahren, das die Stellungnahme der zuständigen Fachkommission zur Erfüllung der Kriterien für die Aufnahme als Pflichtleistung umfasst, bevor die betreffende Leistung gegebenenfalls durch das EDI auf dem Verordnungsweg in die Positivliste aufgenommen wird. Im Falle der Positivlisten nimmt der Gesetzgeber dabei in Kauf, dass Leistungen, selbst wenn sie alle KVG-Bedingungen möglicherweise schon seit einiger Zeit erfüllen, erst mit dem Inkrafttreten der Verordnungsänderung von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zu vergüten sind. Im Vergleich zu den ärztlichen Leistungen, die nicht in einer Positivliste geregelt sind, gibt es bei den Positivlisten keinen Spielraum für die Kostenübernahme durch die Versicherer oder andere Instanzen. Andernfalls würde das im KVG verankerte Prinzip der Positivlisten unterlaufen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass auch Analysen, die nur im Ausland durchgeführt werden können, gestützt auf entsprechende Anträge an das BSV in die Analysenliste aufgenommen werden. **Laboranalysen, die nicht in der Analysenliste figurieren, sind demnach weder im In- noch im Ausland vergütungspflichtig.**

Zu den am häufigsten gestellten Fragen

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen nehmen wir folgendermassen Stellung:

¹ Ausnahmen bilden Notfallbehandlungen und Entbindungen zum Zweck des Erlangens einer bestimmten Staatsangehörigkeit (Art. 36 Abs. 2 und 3 KVV).

² In einem Urteil des EVG vom 7. März 2002 (RKUV 2/2002, KV 207, S. 120ff) wird für den Fall einer ärztlichen Leistung erläutert, dass auch bei dieser im Ausland erbrachten, fraglich zu vergütenden Leistung die Bedingungen nach den Artikeln 25 (Allgemeine Leistungen bei Krankheit) und 29 KVG (Mutterschaft) sowie nach Artikel 32 ff. KVG (Voraussetzungen und Umfang der Kostenübernahme) erfüllt sein müssen und dass nachgewiesen sein muss, dass die Leistung in der Schweiz nicht durchgeführt werden kann.

1. Dürfen Laboranalysen im Ausland (Bsp. ausländische Zweigstelle eines schweizerischen Labors) durchgeführt werden, um kostengünstiger produzieren zu können?

Laboranalysen dürfen zum Zweck der kostengünstigeren Produktion - unabhängig von der Rechtsform des ausländischen Labors - nicht im Ausland durchgeführt werden. Wie eingangs ausgeführt, werden mit wenigen Ausnahmen nur die Kosten jener Leistungen übernommen, die in der Schweiz und somit durch Leistungserbringer in der Schweiz erbracht werden. Dies dient der Sicherstellung einer kontrollierbaren, guten qualitativen medizinischen Versorgung im Inland. Die Auslagerung der Tätigkeit ins Ausland würde die Gefahr mit sich bringen, dass schweizerische Laboratorien nur noch als Briefkastenlaboratorien fungieren und in denjenigen Bereichen, in denen ausländische Laboranalysen bedeutend billiger sind als die schweizerischen (bspw. Analysen im Rahmen der Grundversorgung) gestützt auf die geltenden Tarife massive Profite erwirtschaften könnten, ohne dass die Qualität der Leistungserbringung kontrolliert werden kann.

2. Dürfen Laboranalysen im Ausland durchgeführt werden, wenn sie in der Schweiz nicht durchgeführt werden können?

Wie oben ausgeführt, sind im Ausland durchgeführte Laboranalysen keine Pflichtleistung, wenn sie nicht in der Analysenliste mit einem entsprechenden Vermerk über die Durchführung im Ausland figurieren. Die entscheidende Frage für die Kostenübernahme von Leistungen, die in einer Positivliste geregelt sind, ist nämlich diejenige, ob die fragliche Leistung in der betreffenden Positivliste figuriert oder nicht. Wenn also eine Analyse nicht in der Analysenliste aufgeführt ist, ist sie keine Pflichtleistung, unabhängig davon, ob sie im In- oder Ausland durchgeführt wird.

3. Dürfen Laboranalysen im Ausland durchgeführt werden, nachdem die bilateralen Verträge mit den EU/EWR-Staaten am 1. Juni 2002 in Kraft getreten sind?

Grundsätzlich ändert sich durch das am 1. Juni 2002 in Kraft getretene **Abkommen über den freien Personenverkehr (nachstehend Abkommen)** am Umfang und den Voraussetzungen für die Kostenübernahme von Laboranalysen durch die obligatorischen Krankenpflegeversicherung nichts. Das Abkommen sieht die Liberalisierung der grenzüberschreitenden personengebundenen Dienstleistungen³ vor, seine Anwendbarkeit setzt eine Grenzüberschreitung von natürlichen Personen voraus.

Laboranalysen, welche im Auftrag von schweizerischen Laboratorien im Ausland durchgeführt werden, fallen mangels Grenzüberschreitung durch natürliche Personen zum vorneher ein nicht unter das Abkommen, denn weder die Dienstleistungserbringer (die schweizerischen Laboratorien) noch die Dienstleistungsempfänger (die versicherten Personen) begeben sich zum Zweck der Leistungserbringung (Durchführung der Laboranalysen) ins Ausland. Daher kommen auch die Regelungen über die Koordinierung der sozialen Sicherheit nicht zum Tragen, da diese nur im Bereich des Abkommens Anwendung finden. Das Inkrafttreten des Abkommens ändert also am Umfang und den Voraussetzungen der Kostenübernahme durch den schweizerischen Versicherer nichts.

Betreffend die Anwendbarkeit anderer zwischenstaatlicher Abkommen gilt, dass im Ausland durchgeführte Laboranalysen als medizinische Dienstleistungen weder in der Liste der Dienstleistungen, welche unter das WTO-Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen fallen, noch in der Verordnung vom 11. Dezember 1995 über das öffentliche Beschaffungswesen enthalten sind. Auch die Krankenversicherung fällt nicht unter die Regelungen des öffentlichen Beschaffungswesens.

³ Anzumerken ist hier allerdings, dass derzeit Verhandlungen für ein Abkommen über den freien Dienstleistungsverkehr laufen. Dessen Auswirkungen müssten allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt geprüft werden.